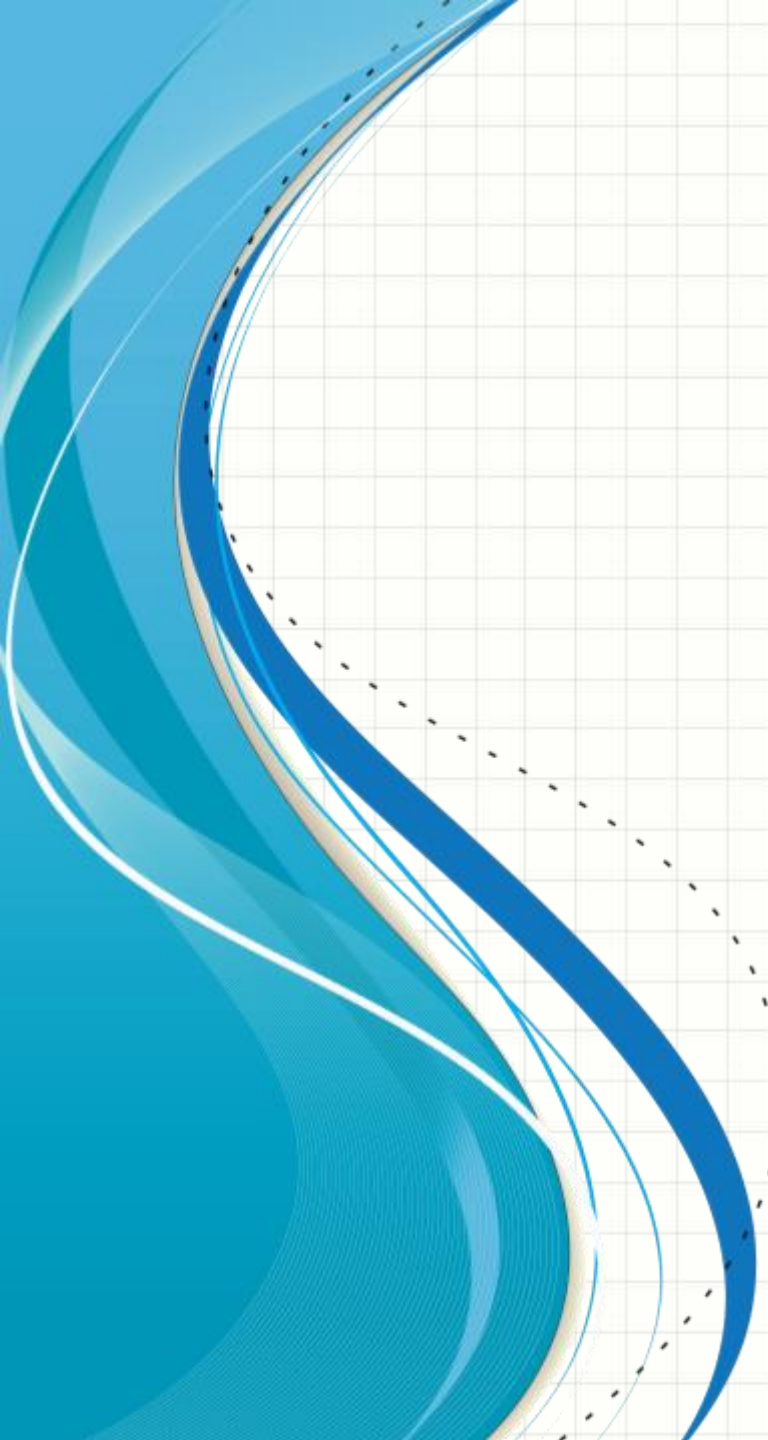




DATENSCHUTZ DSGVO FÜR LEHRER:INNEN

Prof. Dr. Silvia Dreer

Datenschutz

Gesetzliche Grundlagen



Quelle: pixabay.com, 2025

DSGVO

Die Datenschutzgrundverordnung ...

- mehr Eigenverantwortung für den Verantwortlichen im Sinne der EU-DSGVO
- Die DSGVO regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten neu und einheitlich für die EU.

DSGVO – Gültigkeit

Die DSGVO gilt für Großunternehmen/Konzerne, wie für Einpersonenbetriebe, Vereine, Behörden und öffentlichen Stellen.

Grundsätzlich ist jede Verarbeitung von „personenbezogenen Daten“ verboten.

Datenschutzgesetz

- Das Datenschutzgesetz (DSG ist das geltende österreichische Datenschutzgesetz und ergänzt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- Das Datenschutzgesetz wurde durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 stark verändert.
- Die Änderungen sind so umfangreich, dass fast alle Verweise auf Bestimmungen des DSG nicht mehr gültig sind.

Quelle: Webseite Datenschutzbehörde, 2025

Datenschutz an berufsbildenden Schulen



Quellen: pixabay.com, 2025

Praxis an Schulen

- Siehe [Whatsapp-Verbot: Was man über Datenschutz an der Schule wissen muss - Netzpolitik - derStandard.at › Web](#)
- Bildungsdirektion:
[DSGVO , Bildungsdirektion Oberösterreich](#)

DSGVO und Datenschutz im Schulalltag



Bildquelle:

<https://www.dataprotect.at/2019/10/19/datenschutz-macht-schule/>

Lehrkräfte: Häufige Anfragen zu Noten, Daten, diverse Kommunikationsmittel.

Problematisch können werden:

- unzulässige Datenweitergabe, die durch digitale Medien teilweise unbemerkt passieren können
- Weitergabe von sensiblen Schüler:innendaten (z. B. SV-Nr., Geburtsdatum), Noten (z.B. Vorjahre), Informationen über Schüler:innen (z. B. Nutzung von WhatsApp ist verboten)
- Übermittlung von schulinternen Informationen bei kostenlosen digitalen Tools, wie etwa digitalen Tools zur automatischen Übersetzung (GoogleTranslator) oder zur Terminplanung (Doodle)

Datenschutzbehörde



Republik Österreich
Datenschutz
behörde

Quelle: dsb.gv.at, 2025

Der Sachverhalt

- Zwei Klassensprecher kontaktierten eine Lehrkraft, weil es Unstimmigkeiten bei der Zusammensetzung von Noten von Schüler:innen in der Klasse gab.
- Die Lehrkraft hat den Klassensprechern die genaue Zusammensetzung der Noten von bekannt gegeben, damit diese Unklarheiten beseitigt werden konnten.

Entscheidung

Datenschutzbehörde (1)

- Das **Recht auf Geheimhaltung** kann in jeder Form, auch durch eine mündliche Mitteilung verletzt werden.
- Eine Schulnote sowie deren Zusammensetzung bzw. Zustandekommen sind – und das ist nicht verwunderlich – **personenbezogene Daten** gemäß Art 4 Abs 1 DSGVO.
- Die Daten über die Zusammensetzung der Noten sind nicht allgemein verfügbar, da nicht nur die Note per se Gesprächsinhalt, sondern vielmehr eine detaillierte Information über das Zustandekommen der Note war. Es gibt zwar § 6 Abs 2 Leistungsbeurteilungsverordnung, die jedoch diese Vorgehensweise der Lehrkraft nicht deckt. Die DSB ging davon aus, dass die genaue Zusammensetzung der Note den Klassensprechern nicht bekannt gewesen ist. Die Mitteilung bzw. Offenlegung hat daher neue Informationen enthalten, die nach Ansicht der DSB schutzwürdig waren.

Entscheidung

Datenschutzbehörde (2)

- Im Rahmen einer **Interessensabwägung** kam die DSB zum Schluss, dass die „Unstimmigkeiten im Klassenverband“ bzw. die Bereinigung derselben, es nicht rechtfertigen, dass die Zusammensetzung der Notengebung den Klassensprechern offengelegt wird, da es ein gelinderes Mittel als die genaue Zusammensetzung der Note gegeben hätte.
- Die Datenschutzbehörde hat daher festgestellt, dass eine Verletzung im **Recht auf Geheimhaltung** vorlag.

Bescheid vom 2.8.2019, DSB-D123.594/003-DSB/2019

Datenschutzbehörde (1)

- Österreich:
<https://www.dsb.gv.at/Eingabeformular-online/Eingabeformular-online.html>

Datenschutzbeschwerde

Republik Österreich
dsb Datenschutzbehörde

Allg. Informationen Start **Kontakt** Eingabe Kontrolle Abschluss

Ihre Kontaktdaten ⓘ

Vor- und Nachname *

Adresse (bitte vollständig angeben) *

PLZ * Ort *

Telefonnummer ⓘ E-Mail-Adresse ⓘ

Angaben zum Beschwerdegegner

Name *

Anschrift (falls bekannt)

Telefonnummer (falls bekannt)

Abbrechen Zurück Weiter

Datenschutzbehörde (2)

- Jede Person kann eine Datenschutzbeschwerde bei der Datenschutzbehörde einbringen.
- Beilagen wie Fotos etc. der Datenschutzverletzung können dort als Beweismittel hochgeladen werden.
- Die Datenschutzbehörde ist verpflichtet, der Datenschutzbeschwerde nachzugehen, Sie werden auch als Partei im Verfahren angeführt.

Datenschutzbehörde (3)

- Man kann auch Anzeigen anonym einbringen (keine Parteistellung), wenn z.B. eine Rechtsverletzung mich als Person nicht persönlich betrifft (z.B. ich beobachte bei einem Arzt wie die Patienten-Akten offen einsehbar für andere Patienten herumliegen).
- Hier kann ich ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten und anonym bleiben.

Datenschutzbehörde (4)

- Die Behörde führt auch Verwaltungs-Strafverfahren.
- Privatpersonen können Geldstrafen bekommen, wenn sie gegen das Datenschutz-Recht verstoßen.
- Die Behörden oder öffentlichen Stellen müssen sich dann an das Datenschutz-Recht halten.

Videoüberwachung



Quelle: KI generiertes Bild (ChatGPT), 2025

Videoüberwachung (1)

- an öffentlichen Plätzen (durch Privatpersonen) nicht erlaubt (z.B. Installation am Privatgrundstück, Filmen eines öffentlichen Gehsteiges).
- Nach dem Datenschutzrecht hat jedenfalls die/der Verantwortliche vor der Inbetriebnahme selbst zu beurteilen, ob eine Videoüberwachung als zulässig angesehen werden kann. Solche Anlagen zur Videoüberwachung müssen auch **nicht** der **Datenschutzbehörde** gemeldet werden.

Videoüberwachung (2)

- Unabhängig vom Datenschutzrecht kann eine Videoüberwachung aber auch eine rechtswidrige **Beeinträchtigung der Privatsphäre** oder im Fall der Veröffentlichung eine **Urheberrechtsverletzung** ("Recht am eigenen Bild") darstellen. Für eine mögliche Unterlassungsklage sind die Zivilgerichte zuständig.

Videoüberwachung - Verhältnismäßigkeit (3)

Die Videoüberwachung ist auch im privaten Bereich nur innerhalb sehr eng gesetzter Grenzen rechtmäßig:

- Die Videoüberwachung ist auf ein zeitlich und örtlich unbedingt erforderliches Ausmaß beschränkt. Die Erfassung öffentlicher Verkehrsflächen (z.B. Teile von Gehsteig oder Straße) ist nur dann zulässig, wenn der Schutzzweck der Videoüberwachung anders nicht erfüllbar wäre. Angrenzende Häuser, Nachbargrundstücke oder Nachbarwohnungen dürfen jedenfalls nicht gefilmt werden.
- Die **Videoüberwachung** ist durch z.B. Schilder, Aufkleber geeignet zu **kennzeichnen**.

Videoüberwachung - Verhältnismäßigkeit (4)

- Aufnahmen müssen in regelmäßigen Abständen überschrieben bzw. gelöscht werden. Die Datenschutzbehörde erachtet eine **Speicherdauer von bis zu 72 Stunden** grundsätzlich als zulässig.
- Aufnahmen werden nur im **Anlassfall** ausgewertet (z.B. um festzustellen, wer eine Beschädigung verursacht hat).
- Andere, gelindere Mittel wie Sperrsysteme oder Sicherungssysteme wären unzureichend.

Neben überwiegenden berechtigten Interessen kann die Datenverarbeitung auch rechtmäßig sein, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat.

Videoüberwachung an Schulen (1)

- Sollte der Zweck der Videoüberwachung darin bestehen, Schüler davon abzuhalten, Schäden am Schulgebäude, an der Schuleinrichtung sowie am Eigentum von Mitschülern zu begehen, wäre sie ein technisches Hilfsmittel zur Unterstützung der Lehrer bei der Aufsichtsführung im Rahmen von § 51 Abs 3 SchUG.
- Da die Aufsichtsführung als Teil des Unterrichts hoheitliches Handeln ist, bedarf es für die Installation von Videoüberwachungen einer gesetzlichen Grundlage bzw. einer gesetzlichen Zuständigkeit. Eine derartige gesetzliche Grundlage ist im Schulrecht jedoch nicht vorhanden.

Videoüberwachung an Schulen (2)

- Sie kann auch nicht im Wege über Hausordnungen, die lediglich Verordnungen zu § 44 SchUG sind, geschaffen werden. Daten, die im Rahmen einer Datenanwendung erfasst werden, stehen immer unter Gesetzesvorbehalt.
- Aus § 44 SchUG ergibt sich in keiner Weise, dass Schulen zum Zweck der Aufsichtsführung auch auf Videoüberwachungen zugreifen können.
Hausordnungen, die Derartiges vorsehen, wären von den Bildungsdirektionen, die unter anderem auch darauf zu achten haben, dass Hausordnungen **keine rechtswidrigen Inhalte** aufweisen, **aufzuheben**.

Videoüberwachung an Schulen (3)

- Denkbar wäre es allerdings auch, Videoüberwachungen zu dem Zweck zu installieren, um einem von dritter Seite ausgehenden Vandalismus zu begegnen. Da die Videoüberwachung in diesem Fall nicht mehr der Aufsichtsführung dienen würde, hätte sie keinen hoheitlichen, sondern einen privatwirtschaftlichen Bezug.
- Gemäß Art. 6 – DSGVO reicht in diesem Fall das **berechtigte Interesse des Verantwortlichen** für eine derartige Maßnahme aus. Die rechtliche Befugnis würde im Schutz von Eigentümerrechten liegen, die am Schulgebäude, am Schulinventar oder an den Sachen besteht, die Schüler zulässigerweise in die Schule mitbringen.

Videoüberwachung an Schulen (4)

- Da jedoch das privatwirtschaftliche Handeln von Schulen in engem Zusammenhang mit der hoheitlichen Befugnis zur Unterrichtserteilung und zur Aufsichtsführung steht und sich ein schulisches Videoüberwachungssystem kaum jemals so installieren lässt, dass von ihm nicht auch Schüler in hoher Zahl erfasst werden, kommt aus Sicht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur auch hier der in § 1 Abs 2 Datenschutzgesetz ausgesprochene Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zum Tragen. Dies bedeutet, dass die von Dritten ausgehende Gefahr für das Eigentum konkret und beträchtlich sein muss.
- Kann ein derartiges aktuelles und unmittelbares Gefährdungspotential nicht nachgewiesen werden, ist das Installieren eines Videoüberwachungssystems überschießend und zu gelinderen Mitteln zu greifen.
- Quelle:

Entscheidung Datenschutzbehörde

Quelle: DSB, GZ: 2022-0.858.901 vom 6. September 2023
(Verfahrenszahl: DSB-D213.1508)

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet im Rahmen der Datenschutzüberprüfung gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. b DSGVO gegen die Mittelschule NMS N***dorf, E***platz *3, **** N***dorf wie folgt:

- Die Verantwortliche verstößt dadurch gegen die DSGVO, indem sie in der Mittelschule N***dorf eine Bildverarbeitung in den Schulräumlichkeiten per Adresse E***platz *3, **** N***dorf betreibt, wobei die Verarbeitung von Bildaufnahmen der Kamera 1 „Erdgeschoß - Gang vor EDV Räumen“, Kamera 2 „2. Stock - Gang von Lehrerzimmer und Direktion“, Kamera 3 „3. Stock - Gang Richtung Fluchttreppe“ und Kamera 4 „Eingangsbereich“ während des Schulbetriebes entgegen den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Rechtmäßigkeit) erfolgt. Der Verantwortlichen wird aufgetragen, binnen einer Frist von zwei Wochen die Bildverarbeitungen von Kamera 1, 2, 3 und 4 zeitlich derart einzuschränken, dass während des Schulbetriebes keine Aufnahmen angefertigt werden bzw. die Kameras während des Schulbetriebes außer Betrieb gesetzt sind.

Datenschutz



Quelle: KI generiertes Bild (ChatGPT), 2025

Grundsätze Datenschutz

- Verarbeitung personenbezogener Daten muss Grundprinzipien entsprechen, Art. 5 DSGVO
- Unzureichend wäre ausschließlich Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Rechtsgrundlage) zu gewährleisten
- Grundsätze/Prinzipien
 - Rechtmäßigkeit & Treu und Glauben
 - Transparenz
 - Zweckbestimmung
 - Datenminimierung (Erforderlichkeit/Nichtverkettbarkeit)
 - Richtigkeit (Integrität/Intervenierbarkeit)
 - Speicherbegrenzung (Erforderlichkeit/Intervenierbarkeit/Nichtverkettbarkeit)
 - Integrität und Vertraulichkeit (enthält evtl. auch Verfügbarkeit)
 - Rechenschaftspflicht (Intervenierbarkeit/Transparenz)

1

Ausdrückliche
gesetzliche
Grundlage
(BildG, SchUG)

Beispiele:

- ✓ Schülerstammdaten
- ✓ Klassenbuch
- ✓ Prüfungsprotokolle

2

zur Wahrnehmung einer
gesetzlich übertragenen
Aufgabe im öffentlichen
Interesse

Beispiele:

- ✓ Lernplattform
- ✓ Organisation einer
Projekt-woche

3

Lebenswichtiges
Interesse
(medizinischer Notfall)



Schüler
/in

personen
bezogene
DATEN

Lehrer/in

ACHTUNG:
OHNE GESETZLICHE GRUNDLAGE IST
DIE EINWILLIGUNG ZUR DATENVERWENDUNG NOTWENDIG

Grundsätze der Datenverarbeitung

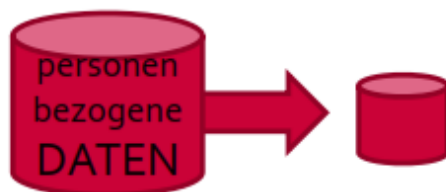


1. TRANSPARENZ

Information welche Daten
verwendet werden

Bsp: Information der Schüler/innen
bzw Eltern über eLearning Tools und
die damit verbundene Verwendung von Daten

3. DATEN- MINIMIERUNG



Nur jene Daten speichern die notwendig sind!

Bsp: Lernplattformen wählen, die auf Datenschutz
achten. Daten auf Lernplattformen löschen, wenn nicht
mehr notwendig.

2. ZWECKBINDUNG



ZWECK



personen
bezogene
DATEN

Nur Daten für einen Zweck verwenden!
Keine Weitergabe!

Bsp: Werbung ist ein anderer Zweck als
Unterrichtsverwaltung!
Daten von Schüler/innen sind nicht für
Werbezwecke weiterzugeben.

4. Treu & Glauben, rechtmäßig

5. Zeitliche Speicherbegrenzung

datenschutz@bmbwf.gv.at

DSGVO: Grundsätze (Artikel 5)

Rechtmäßigkeit,
Verarbeitung nach
Treu und Glauben,
Transparenz

Zweckbindung

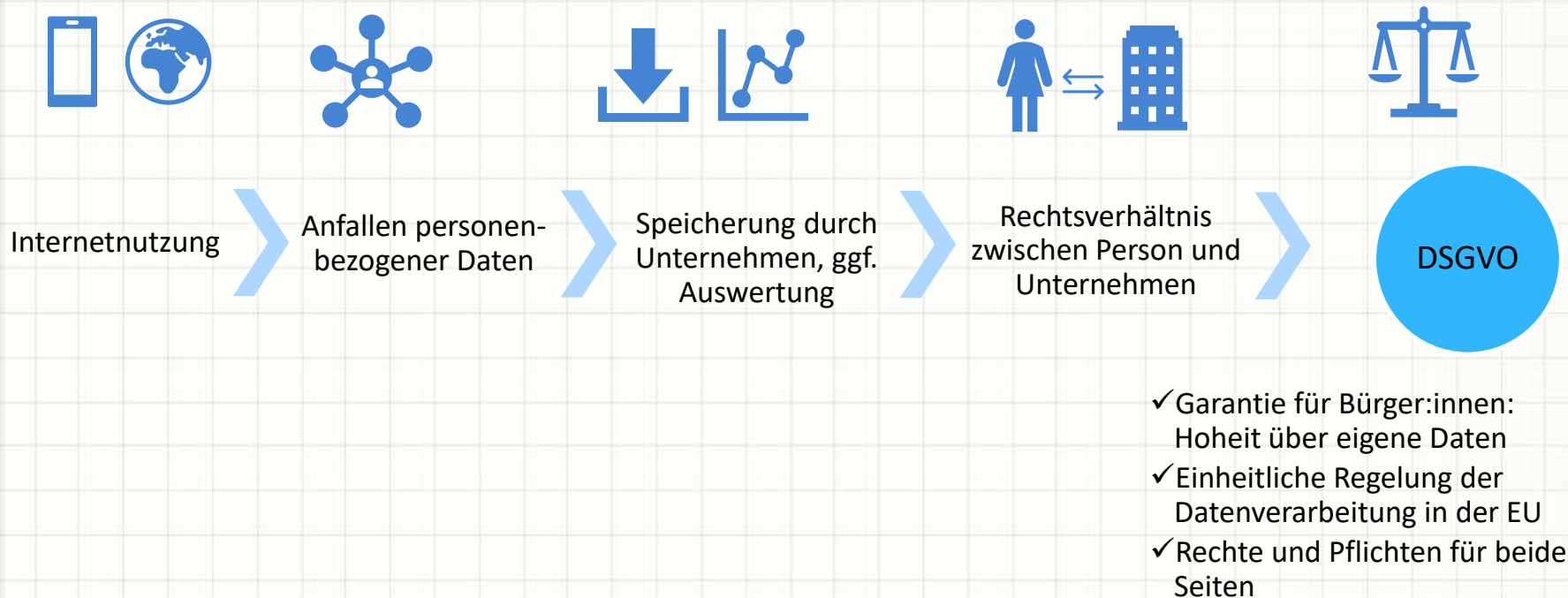
Datenminimierung

Richtigkeit

Speicherbegrenzung

Integrität und
Vertraulichkeit

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



DSGVO: Einheitlicher Rechtsrahmen

Seit Mai 2018

EU-weit gültig

Neue Vorschriften → **Rechtssicherheit** bei der Verarbeitung und Verwertung von Daten

Unternehmen (Schule) haben **mehr Pflichten**

Bürger:innen (Betroffene) **mehr und stärkere Rechte**

Aufsichtsbehörden haben mehr Kompetenzen

Pflichten von Schulen: Einwilligung der Nutzenden einholen

- Speicherung und Verarbeitung von Daten ist grundsätzlich verboten.
- Daher: Unternehmen/Schulen müssen Einwilligung der Nutzenden einholen.
- Einwilligung = freiwillig, unmissverständlich, auf informierter Grundlage.
- Stillschweigende Einwilligungserklärungen nicht rechtmäßig.
- Keine Einwilligung nötig beim Vorliegen eines Erlaubnistatbestandes: z. B. Vertragserfüllung, lebenswichtige oder öffentliche Interessen.

Whatsapp Nutzung an Schulen

- Whatsapp Nutzung ist verboten, da mir nicht die Zustimmung von den Schüler:innen oder Lehrer:innen vorliegt, dass ich deren Kontakte (Telefonnummern) auf z.B. Whatsapp freigebe.
- für schulbezogene Eltern-Lehrer-Schüler-Kommunikation sowohl aus datenschutzrechtlichen als auch aus lizenzrechtlichen Gründen nicht zulässig
- Reiner Privatgebrauch fällt nicht in Regelungskompetenz der Schule (z.B. 2 Lehrer:innen kommunizieren untereinander auf Whatsapp)

Warum Datenschutz in der Schule ?



bmbwf.gv.at

- Die Verwendung der Daten von Schüler/innen wird aufgrund neuer Technologien für den Unterricht immer wichtiger
- Unternehmen beuten Daten von Schüler/innen zunehmend aus
- Die Schüler/innen haben ein Recht darauf, dass auch die Lehrer/innen ihre Daten schützen



Bsp für datenschutzkonformes Verhalten

- Passwörter nicht weitergeben
- Klassenbucheintragungen nicht vorlesen
- Klassenlisten mit Synonymen wenn sinnvoll (Echtnamen nicht in Gratisanwendungen wie Dropbox)

Datenschutz ist nicht nur für die Schulverwaltung und IT-Administratoren, sondern für jede Lehrerin und jeden Lehrer wichtig!

Was kann ich als Lehrkraft tun?

- ✓ **Bewusstsein:** Wann und in welchem Zusammenhang verwende ich Daten von Schüler/innen?
- ✓ **Weitergabe:** Wem gebe ich die Daten weiter und wieso?
- ✓ **Sicherheit:** Wie verhindere ich, dass die Daten in falsche Hände geraten?
- ✓ **Apps:** Mit welchen Apps arbeite ich? Sammeln Firmen dabei Schülerdaten?
- ✓ **Löschen:** Daten sollen nicht gesammelt werden!. Lösche ich die Daten, wenn ich sie nicht mehr brauche?

datenschutz@bmbwf.gv.at

Dienstliche E-Mail-Postfächer für Lehrer:innen

Schulbezogene Postfächer für Lehrer:innen

- Vorname.nachname@BG-entenhausen.at , thema@schule-linz.at
 - Zulässig, Entscheidung am Schulstandort
 - Rechtsgrundlage §5 BD Bildungsdirektionen - Einrichtungsgesetz, Dienstrecht
 - Private Clouddienstleister
zulässig, soweit Auftragsverarbeitervereinbarung vorliegt mit dem Schulstandort vorliegt
 - Generelle Vereinbarung zwischen BMBWF und Apple, Google, Microsoft ist in Ausarbeitung

Endgeräte

Schuleigene Geräte (insbes. im Verwaltungsbereich, zB Sekretariat)

- Bring Your Own Device (Lehrer:innengeräte)
 - zulässig für den pädagogischen Einsatz im Unterricht
 - nicht zulässig für lokales Speichern von Schulverwaltungsdaten
 - am Privatgerät nur Webzugriff auf Schulverwaltungsanwendungen zulässig

(ausgenommen reiner Web-Access und sicherer Zugang)

- Bring Your Own Device (Schüler:innen geräte)
 - sind so im pädagogischen Konzept und im IT-Konzept der Schule vorgesehen - zulässig.
 - Bei Schüler:innen der Sekundarstufe 2: von 15 – 17 Jahren ist die Empfehlung die Datenschutzerklärung vom Schüler:in + Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen.

Pflichten von Schulen:

Auskunft über Datenerhebung

Datenverarbeitende Schulen/Unternehmen haben die Pflicht, der betroffenen Person zeitgleich zur Erhebung unter anderem mitzuteilen:

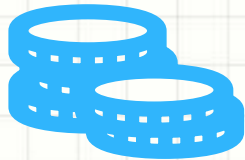
- wer die Daten erhebt,
- für welche Zwecke die Daten erhoben und genutzt werden,
- an wen die Daten ggf. weitergeleitet werden,
- wie lange die Daten gespeichert werden,
- welche Rechte die betroffene Person gegenüber der Schule hat.

Weitere Pflichten von Schulen

- Nutzungsbedingungen, Datenschutzerklärung etc.:
 - in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form
 - in klarer und einfacher Sprache
 - in der jeweiligen Landessprache
- Dokumentation der Datenverarbeitung, transparente Kommunikation (auf Anfrage)
- Informationspflicht, wenn die Daten genutzt werden, um automatisiert Profile von Menschen zu erstellen (Profiling)
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

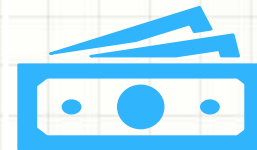
Konsequenzen bei Verstößen

Für Unternehmen Strafen in Höhe von bis zu...



€

20.000.000



4%

des

Jahresumsatzes
des Unternehmens

Rechte der Nutzenden (Auswahl)



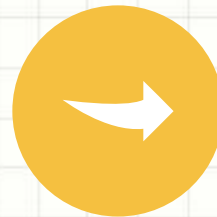
Recht auf Auskunft



Recht auf
Berichtigung



Recht auf
„Vergessen-
werden“



Recht auf
Datenübertragbarkeit

Recht auf Auskunft



Bürgerinnen und Bürger können bei einem Unternehmen anfragen, ob dort Daten von ihnen gespeichert sind.

Sie haben das Recht zu erfahren, welche Daten wie lange und zu welchem Zweck gespeichert werden.

Auf Anfrage muss das Unternehmen diese Informationen als Kopie zur Verfügung stellen.

Beispiel: Selbstauskunft beim Kreditschutzverband: Ich erfahre hier, welche Daten über mich gespeichert sind (was für einen zukünftigen Kredit wichtig sein kann).

Recht auf Berichtigung



Besteht bei fehlerhaften, unvollständigen oder veralteten Daten.

Betroffene können selbst auf Fehler hinweisen und Berichtigung einfordern.

Beispiel: falsches Geburtsdatum wird in Personalakt gespeichert, usw.

Recht auf „Vergessen werden“ (Löschung)

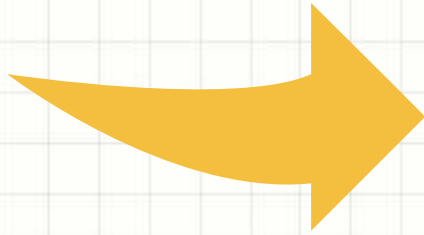


Gilt z. B. beim Rückzug der Einwilligung oder falls Daten gespeichert sind, die keinen Zweck mehr erfüllen.

Bei Daten von Jugendlichen unter 16 Jahren, die ohne Einwilligung der Eltern gespeichert wurden.

Social Media, Online-Dienste: Nutzende können Accounts, Profile etc. aktiv beenden.

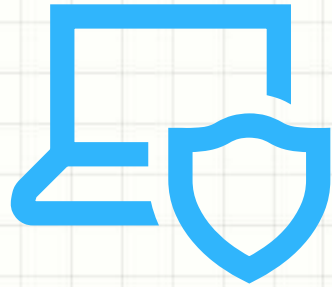
Recht auf Datenübertragbarkeit



Bezeichnet das Recht, Daten zu einem anderen Anbieter mitzunehmen.

Daten müssen dem neuen Anbieter oder der betroffenen Person in einem sicheren und gängigen Format bereitgestellt werden.

Erleichtert Wechsel zu einem neuen Anbieter von digitalen Dienstleistungen (auch bei Social Media).



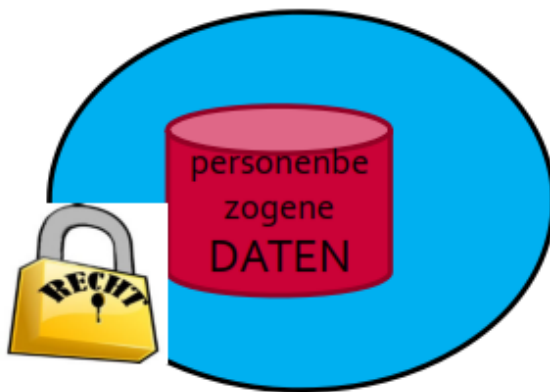
Zusammenfassung DSGVO: Bürger:innen...

- ... erhalten ausführliche Informationen über die Datenschutzbedingungen der Anbieter
- ... müssen deutlicher auf ein Einwilligungserfordernis hingewiesen werden
- ... erhalten bessere Standard-Datenschutzeinstellungen
- ... können bei Unternehmen nachfragen
- ... können Probleme bei den Aufsichtsbehörden melden

! Da Aufsichtsbehörden und Datenschutzbeauftragte aber erst tätig werden, wenn sie von Verstößen erfahren, ist es wichtig, dass Bürger:innen ihre Rechte kennen und für den Datenschutz aktiv werden.

DATENSCHUTZ – DATENSICHERHEIT

**Datenschutz =
Rechtlicher Schutz**



**Datensicherheit =
Technischer Schutz, organisatorische
/ menschliche Maßnahmen**

KEIN DATENSCHUTZ OHNE DATENSICHERHEIT!

- Passwörter nicht weitergeben
- ausloggen nicht vergessen
- Verschlüsselter USB-Stick
- USB-Stick auf Schlüsselbund (verhindert Liegenlassen)
- Keine Klassenbucheinträge auf Beamer sichtbar machen
- ...



© konrad@lachmayer.eu

Quellen

Bilder: Pixabay, KI generiertes Bild (ChatGPT), 2025

Bildungsdirektion, Videoüberwachung an Schulen; Datenschutzrechtliche Einschätzung gemäß Erlass Bildungsministerium GZ 10.010/12-III/11/08

BMJ (2025). Datenschutzbehörde. Abgerufen am 07.01.2025
<https://www.bmj.gv.at/service/Leichter-Lesen/Datenschutzbeh%C3%B6rde.html>

Datenschutzbehörde (2025a). Eingabeformular Beschwerde. Abgerufen am 07.01.2025
<https://www.dsb.gv.at/Eingabeformular-online/Eingabeformular-online.html>

Datenschutzbehörde (2025b): Gesetze in Österreich. Abgerufen am 07.01.2025 <https://www.dsb.gv.at/recht-entscheidungen/gesetze-in-oesterreich.html>

Datenschutzbehörde (2025c): Videoüberwachung. Abgerufen am 07.01.2025 <https://www.dataprotect.at/2025/04/08/keine-video%C3%BCberwachung-in-%C3%B6ffentliche-pflichtschulen-w%C3%A4hrend-der-unterrichtszeiten-au%C3%9Ferhalb-dieser-kann-eine-video%C3%BCberwachung-zul%C3%A4ssig-sein/>

Lohninger Daniel (2018). DSGVO an Schulen. Datenschutz aus Sicht der Lehrkräfte. <https://doi.org/10.21243/mi-02-18-12>

Menzel, Thomas (2019): Datenschutz, Informationssicherheit und Urheberrecht, Datenschutzbeauftragter BMBWF

Murmann Jule (2025). Baukasten der Medienkompetenz | Modul 4: Schützen und sicher agieren | Lehrvortrag: Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Regelungen zum Datenschutz in der EU. TH Köln.

Österreichische Regierung (2025). Videoüberwachung: Abgerufen am 07.01.2025
https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/verbraucherschutz/datenschutz/Videoueberwachung-durch-Private.html